

 **Aktuelle Meldungen**
Aktuelles
Termine**Weihnachten und Jahreswechsel: Vertretungsregelungen beachten**

Immer wieder kommt es in der Urlaubszeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin zu Beschwerden von Ärzten und auch Patienten, wenn es um Vertretungen geht. Mal verweist eine Praxis während der Betriebsferien ihre Patienten an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV Berlin, mal benennt ein Arzt einen Kollegen als Vertretung, ohne diesen zu informieren. Was bei den Vertretungsregelungen zu beachten ist, hat die KV für ihre Mitglieder im Internet – unter anderem in Form einer Praxisinformation – zusammengestellt. In dieser werden die wichtigsten Fragen zu Praxisvertretungen beantwortet, beispielsweise:

- Was heißt Vertretung?
Ärzte und Psychotherapeuten können sich bis zu einer Dauer von drei Monaten innerhalb von 12 Monaten vertreten lassen. Vertretung ist die vertragsärztliche Tätigkeit des Vertreters **in Abwesenheit** des Vertretenen. Ist der Vertretende jedoch „im Dienst“, aber anderweitig beschäftigt, handelt es sich **nicht** um eine Vertretung, sondern um eine genehmigungspflichtige Assistenz.
- Vertretungsgründe
Gründe für eine Vertretung sind etwa Krankheit, Urlaub, Fortbildungen, Schwangerschaft und Elternzeit.
- Muss ich meinen Urlaub der KV melden?
Ja, wenn er länger als eine Woche dauert. Dies gilt auch für Krankheit und Fortbildung.
- Wer darf mich vertreten?
Der Vertreter muss im Arztregister eingetragen sein oder die Voraussetzungen für eine Arztregistereintragung erfüllen. Fachärzte sollten sich von Kollegen desselben Fachgebietes vertreten lassen. Ausnahmen sind nur bei kürzeren Vertretungen möglich.
- Wie ist die Vertretung zu organisieren?
Sie können sich durch einen Fachkollegen in oder außerhalb ihrer Praxisräume vertreten lassen. Der Ärztliche Bereitschaftsdienst (ÄBD) ist **kein** Vertreter.
Die Praxisinformation steht [hier](#) zum Download für Sie bereit.

Sie können Ihre Vertretung auch über das Online-Portal anmelden und sparen sich so lästigen Papierkrieg.

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KV Berlin



Neu zum Jahreswechsel: Ihre Sondersprechzeiten in der Online-Arztsuche

Wie jedes Jahr haben Sie dieser Tage Post von Ihrer KV erhalten mit der Bitte, Ihre Sprechzeiten während der Weihnachtsferien beziehungsweise rund um den Jahreswechsel anzugeben – die sogenannten „Sondersprechzeiten“. Neu ist ab nun, dass Sie als Arzt oder Psychotherapeut diese Meldung nicht mehr zur weiteren Bearbeitung bei der KV einreichen müssen, sondern die Angaben selbst bequem und direkt im Online-Portal eingeben können. Und: Diese Angaben erscheinen öffentlich im Internet, sodass der Nutzer sie bei der Suche nach Sondersprechzeiten findet. Sollten Sie keinen Zugang zum Online-Portal haben, ermöglichen wir es Ihnen weiterhin alternativ, die Zeiten per Fax einzureichen. Dieser Vordruck steht für Sie auf der Homepage der KV Berlin zum Herunterladen zur Verfügung. Im Anschreiben, das Sie aus der Verwaltung erhalten haben, finden Sie nähere Hinweise und Erläuterungen zum neuen Angebot in der Online-Arztsuche. Auch im KV-Blatt vom Dezember informieren wir Sie im Detail über diesen Service, der gleichermaßen Ihren Bedürfnissen nach Bürokratieabbau und den Erwartungen in der Bevölkerung nach geöffneten Praxen während der Feiertage und zwischen den Jahren entgegenkommen will.

[mehr ...]
Homepage KV Berlin



Versorgungsstärkungsgesetz und Praxisaufkäufe

Noch ist das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (VSG) nicht verabschiedet. So bleibt weiter die Hoffnung, dass sich die zahlreiche öffentliche, auch von der KV Berlin geäußerte Kritik insbesondere an den Planungen zu Praxisaufkäufen und –schließungen noch durchsetzt und im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wird. Dennoch ist die Unsicherheit bei einigen Mitgliedern verständlicherweise groß, wie es sich mit ihrer Praxis in Zukunft verhält. Die KV geht mit ihrem Informations- und Beratungsangebot auf die Fragestellungen im Allgemeinen und auch im Einzelnen auf verschiedene Weise ein:

Zum Einen ist die betriebswirtschaftliche Beratung (Informationen dazu finden Sie [hier](#)) im Service-Center Ansprechpartner für eine individuelle Beratung. Zum Anderen bietet die KV in ihrem Seminarprogramm auch Veranstaltungen speziell zum Komplex der Praxisabgabe (Sie finden das Seminarprogramm [hier](#)). Wenn das VSG verabschiedet ist, wird die KV Berlin außerdem Informationsveranstaltungen für die Mitglieder anberaumen, in denen auf die konkrete Gesetzeslage und deren Auswirkung eingegangen wird. Hierzu wird die KV Berlin dann gesondert einladen, wenn es soweit ist.

[mehr ...]
Homepage KV Berlin



ASV: Hinweise zur Abrechnung von Tumorerkrankungen und neue Übersicht auf KBV-Homepage

Schwere Verlaufsformen von Tumorerkrankungen werden in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung oft besonders gekennzeichnet. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat dazu auf ihrer Homepage Informationen zusammengestellt. Dort können Ärzte Vorgaben finden, wie das Tumorstadium mit der Abrechnung zu übermitteln ist. Zur Klassifikation des Tumors hinsichtlich der Ausbreitung und Stadium belegen Ärzte, die an der ASV berechtigt sind teilzunehmen, zusätzlich zur Diagnose des TNM-Status mit R- und G-Kode. Zusätzlich hat die KBV ein benutzerfreundliches Verzeichnis mit allen Leistungen zusammengestellt, die zur ASV teilnahmeberechtigte niedergelassene Ärzte bei der Behandlung von gastrointestinalen Tumoren in der ASV abrechnen können. Der sog. ASV-Appendix mit den berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen wird im Excel-Format als Download auf der Homepage zur Verfügung gestellt und lässt sich nach fachgruppenspezifischem Behandlungsumfang filtern. Mehr zum Thema finden Sie [hier](#).

[mehr ...]
Homepage KBV



EBM-Änderungen ab dem 1. Januar 2015

Folgende Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) treten ab dem 1. Januar 2015 in Kraft:

- Gruppengrößen in der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie. Neue GOPen: 35205, 35208 und 35212
- Vergütung von nichtärztlichen Praxisassistenten (Nähere Informationen dazu finden Sie in der nachfolgenden Meldung)
- Zuschlag zur Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG), PFG auch für Schwerpunktinternisten, PFG-Anpassung bei Nervenheilkunde/Neurologie und Psychiatrie sowie PFG-Anpassung bei Gynäkologen. Der Zuschlag wird automatisch zugesetzt.
- Änderung der Leistungslegende für das problemorientierte ärztliche Gespräch

Neue Praxisinformationen zum nichtärztlichen Praxisassistenten und PGF-Zuschlag

Zur Förderung nichtärztlicher Praxisassistenten in Hausarztpraxen sowie zum Zuschlag zur Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) für Fachärzte ab 1. Januar 2015 gibt es zwei neue Praxisinformationen mit allen relevanten Informationen für Sie. Die Praxisinformation mit Details zum nichtärztlichen Praxisassistenten steht [hier](#) zum Download für Sie bereit. Eine Übersicht zum neuen PGF-Zuschlag finden Sie [hier](#).

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KBV



Nichtärztliche Praxisassistenten ab Januar 2015: Welche Fallzahlen hat Ihre Praxis?

KV Berlin schickt noch im Dezember Information an Hausärzte

Ab 1. Januar 2015 können hausärztliche Praxen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Förderung für nichtärztliche Praxisassistenten (NäPra) beantragen. Unter anderem sind die Fallzahlen hierbei ein wichtiger Indikator für einen Antrag auf Genehmigung. Zusammen mit näheren Hinweisen zur Berechnung, ob ein Anspruch vorliegen könnte, stellt die KV Berlin den Hausärzten daher noch bis Weihnachten eine kurze Übersicht über die letzten vier Quartale zur jeweiligen Betriebsstätte zusammen und verschickt diese an die Praxen.

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KBV



Erweiterung der Abrechnungsmöglichkeiten für Arztgespräch

Für das ausführliche hausärztliche Patientengespräch wird die Abrechnungsmöglichkeit erweitert. Ab dem 1. Januar 2015 ist das problemorientierte ärztliche Gespräch nicht mehr an eine lebensverändernde Krankheit gebunden. Hausärzte sowie Kinder- und Jugendmediziner können die Gebührenordnungspositionen 03230 sowie 04230 dann bei verschiedenen Krankheiten abrechnen, die ein längeres Gespräch (von mindestens zehn Minuten Dauer) mit dem Patienten und/oder einer Bezugsperson erfordern. Die Leistungslegende im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) wird in „Problemorientiertes ärztliches Gespräch, das aufgrund von Art und Schwere der Erkrankung erforderlich ist“ geändert und der fakultative Leistungsinhalt entsprechend angepasst. Die bisherige Einschränkung auf lebensverändernde Erkrankungen entfällt damit.

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KBV



Neues Muster 39

Zytologen müssen die Krebsfrüherkennungs-Befunde ab dem 1. Januar 2015 auf einem neuen Muster 39 dokumentieren. Die bisherigen Vordrucke verlieren nach dem Stichtag ihre Gültigkeit. Die geänderte Vordruckmustersammlung finden Sie ab dem 1. Januar 2015 auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

[mehr ...]
Homepage KBV



Medizinische Überweisung von Asylbewerbern: Überweisungen korrekt ausstellen

Die KV Berlin hat aus aktuellem Anlass von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales eine Auskunft darüber erbeten, wie mit der medizinischen Versorgung von „Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ auf Behandlungsschein bzw. Überweisung verfahren werden soll. Denn: Asylbewerber erhalten pro Person und Quartal nur einen Behandlungsschein, der dem zuerst besuchten niedergelassenen Arzt ausgehändigt wird und bei diesem zur Abrechnung verbleibt. Bei einem zweiten Arzt fehlt dieser Behandlungsschein dem Betroffenen dann, um die Berechtigung für eine Behandlung nachzuweisen. Dies, so Gesundheitssenator Mario Czaja in einem Brief an den KV-Vorstand vom 27.11.2014, ist durch eine korrekte Überweisung des Arztes zu beheben: Der Behandlungsschein diene als Grundlage für eine ggf. notwendige Überweisung an Fachkollegen. Wichtig ist in diesem Fall, dass auf der Überweisung die Kostenträgerschaft entsprechend der Kennzeichnung des Behandlungsscheins vermerkt werde. Einer erneuten Bestätigung durch das Sozialamt oder dem Amtsarzt, so die Auskunft des Senators, bedürfe es dann nicht. Die KV Berlin bittet daher alle Mitglieder in entsprechenden Behandlungssituationen um korrekte Ausfüllung der Überweisung.

Grippeschutzimpfung für Erwachsene durch Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin

Aus aktuellem Anlass weist die KV Berlin darauf hin, dass Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin nicht berechtigt sind, erwachsene Begleitpersonen ihrer Patienten gegen Grippe zu impfen. Rechtliche Grundlage ist § 8 Absatz 1 des Berliner Ärztereweiterungsgesetzes: „Wer eine Facharztbezeichnung oder Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem zugehörigen Gebiet tätig werden“. Die fachliche Zuständigkeit der Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin endet mit dem 18. Geburtstag. Dies gilt auch für das Impfen. Es ist jedoch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden folgende Ausnahme zulässig: Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin sind berechtigt, bei erwachsenen Begleitpersonen die Standard-Impfungen des Erwachsenen-Alters vorzunehmen. Das sind die Impfungen gegen Diphtherie, Pertussis, Polio und Tetanus.

Ergebnisse der Ärztekammer-Wahl 2014

Die Berliner Ärzte haben vom 15. Oktober 2014 bis 5. Dezember 2014 per Briefwahl die 14. Delegiertenversammlung gewählt: Stärkste Fraktion ist zum ersten Mal der „Marburger Bund“ mit 31,1 Prozent der gültigen Stimmen, dies entspricht 14 Sitzen in der Delegiertenversammlung. Den zweiten Platz belegte die Liste „Allianz Berliner Ärzte – NAV Virchow-Bund – MEDI-Verbund“ mit 28,9 Prozent der Stimmen, auf sie entfielen 13 Sitze in der Delegiertenversammlung.

Die drittstärkste Kraft wurde ein weiteres Mal die „Fraktion Gesundheit“ mit 23,4 Prozent der Stimmen und 11 Sitzen. Das Niveau der Wahlbeteiligung blieb mit 38,5 Prozent konstant (2010: 38,9 Prozent). Am 21. Januar 2015 wird die neue Delegiertenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung den neuen Vorstand sowie den Präsidenten und Vizepräsidenten der Ärztekammer Berlin wählen.

[\[mehr ...\]](#)[Homepage Ärztekammer Berlin](#)

Patient darf seine Patientenakte unverzüglich einsehen

Patienten haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Einsicht in ihre Patientenakte. Was das für den Arzt im Praxisalltag bedeutet, wirft häufig Fragen auf. Patienten dürfen „unverzüglich“ ihre Akte einsehen, dabei müssen sich die Patienten allerdings an die Sprechzeiten der Praxis halten. Die Patientenakte muss dort vorgelegt werden, wo sie sich befindet, also üblicherweise in der Praxis. Allerdings gibt es auch Ausnahmefälle, wenn beispielsweise der Patient bettlägerig ist und so ein Praxisbesuch unmöglich ist. Patienten dürfen Ausdrucke oder Kopien ihrer Akte verlangen und mitnehmen. Die Kosten dafür muss der Patient tragen. Der Arzt kann dem Patienten die Einsichtnahme in die Patientenakte verweigern, wenn erhebliche therapeutische Gründe dagegen sprechen. Allerdings muss diese Entscheidung dem Patienten begründet werden. Auch die subjektiven Aufzeichnungen des Mediziners sind dem Patienten offenzulegen, der Gesetzgeber hat hier bewusst auf Einschränkungen verzichtet. Im Todesfall des Patienten haben die Erben zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen Anspruch auf die Einsichtnahme. Dies gilt auch für die nächsten Angehörigen des verstorbenen Patienten, sofern sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

[\[mehr ...\]](#)[Homepage KBV](#)

Bundeskabinett beschließt Versorgungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 17.12.2014 den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz) beschlossen. Die Pressemitteilung dazu finden Sie [hier](#).

[\[mehr ...\]](#)[Homepage BMG](#)

Kein Täter werden: FAQ-Videos online

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ hat die am häufigsten gestellten Fragen in Videos beantwortet. Die Fragen werden in 18 kurzen Videos sowie in einer langen Version von Mitarbeitern beantwortet. Die Videos sind in deutscher und englischer Sprache abrufbar.

[\[mehr ...\]](#)[Homepage Kein Täter werden](#)

Kampagne „Wir arbeiten für Ihr Leben gern“

Die Aktion der Niedergelassenen wird mit Angeboten für die Mitglieder und Aktionen für die Öffentlichkeit kontinuierlich weiterentwickelt. Ein wichtiger Baustein ist die Kampagnen-Internetseite www.ihre-aerzte.de.

Regelmäßiges Reinklicken lohnt sich!

[\[mehr ...\]](#)
Homepage Ihre Ärzte

**Aktuelle Pressemitteilungen der KV Berlin**

Geöffnete Praxen in Berlin rund um die Feiertage und den Jahreswechsel:
Sondersprechzeiten suchen und finden in der Online-Arztsuche | [17.12.2014](#)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst an vier festen Standorten:
Erweitertes Sprechstundenangebot in Charlottenburg | [15.12.2014](#)

Resolution der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin | [12.12.2014](#)

Über 2.000 Ärzte weniger für Berlin: Wie will die Politik so die Versorgung stärken? | [14.11.2014](#)

[\[mehr ...\]](#)
Homepage KV Berlin



Terminkalender: Veranstaltungen Ihrer KV

Für Ärzte, Psychotherapeuten und/oder Praxispersonal

Durch Klicken auf den Veranstaltungshinweis/Termin gelangen Sie zu weiterführenden Informationen:

21.1.2015
15.00-19.00 Uhr

KV-Seminarprogramm:
Controlling heißt Steuern

22.1.2015
20.00 Uhr

46. KV-Vertreterversammlung

28.1.2015
15.00-19.00 Uhr

KV-Seminarprogramm:
Und plötzlich verstehen wir uns schon am
Telefon

30.1.2015
15.00-19.00 Uhr

KV-Seminarprogramm:
Zeit- und Selbstmanagement für Ärzte und
Psychotherapeuten

Für Ihre Patienten

Hinter dem Veranstaltungshinweis verbirgt sich ein Link zur Einladung.
Wir würden uns freuen, wenn Sie diese vervielfältigen und in Ihrer
Praxis auslegen.

Die nächste KV-Sprechstunde findet am 27.1.2015 Uhr um 18.00 Uhr zum
Thema „Erkältungskrankheiten – sollte man Antibiotika nehmen?“ statt.

Eine Information der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der KV Berlin

Redaktion: Juliana Gralak, Susanne Roßbach

Herausgeber: Vorstand der KV Berlin, Dr. Angelika Prehn (V.i.S.d.P)

Kontakt: Service-Center

Telefon: 030 / 31 00 3-999

Fax: 030 / 31 00 3-900

E-Mail: service-center@kvberlin.de